



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

3 R 27/24y

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Iby als Vorsitzenden sowie den Richter Mag. Resetarits und den KR DI Viehausser, MSc, in der Rechtssache der klagenden Partei **Alma Theaterproduktion GmbH**, FN 293957s, Am Platz 4, 1130 Wien, vertreten durch Ortner Rechtsanwalts GmbH in Wien, wider die beklagte Partei **Südbahnhotel Kultur GmbH**, FN 573591t, Südbahnstraße 27, 2680 Semmering, vertreten durch Mag. Nikolaus Vasak, Rechtsanwalt in Wien, wegen zuletzt Feststellung (Streitwert: EUR 30.500,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 12.01.2024, 21 Cg 21/23h-28, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird geändert und lautet:

„1. Das Klagebegehren, es werde zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei festgestellt, dass

a. die beklagte Partei die Verpflichtungen gegenüber der klagenden Partei aus dem Vertragsverhältnis vom 05.12.2022 für die Aufführungen von „ALMA“ und „Die letzten Tage der Menschheit“ gemäß Beilage ./A ungeachtet des Rücktritts der beklagten Partei vom 06.04.2023 für die Zeit vom 01.04.2023 bis zum letzten Aufführungstag 30.09.2023 und bis 45 Tage nach der letzten Aufführung zum Abbau, das ist der 14.11.2023, zu erfüllen hatte;

in eventu

b. die beklagte Partei verpflichtet [gemeint: gewesen] sei, die Vereinbarung vom 05.12.2022 ungeachtet des Rücktrittes der beklagten Partei vom 06.04.2023 für die Zeit vom 01.04.2023 bis 30.09.2023 und bis 45 Tage nach der letzten Aufführung zum Abbau, das ist der 14.11.2023, für die Werke „ALMA“ und „Die letzten Tage der Menschheit“, zu erfüllen;

in eventu

c. die beklagte Partei gegenüber der klagenden Partei verpflichtet gewesen sei, die Nutzung der Räumlichkeiten „Südbahnhotel Semmering“, EZ 629 KG 23124, Südbahnstrasse 27, 2680 Semmering gemäß Beilage ./A für die Aufführung „ALMA“ und „Die letzten Tage der Menschheit“ vom 01.04.2023 bis zum letzten Aufführungstag am 30.09.2023 und 45 Tage nach dieser letzten Aufführung zum Abbau, das ist der 14.11.2023, zu dulden; in eventu für die Aufführungen von „ALMA“ ungeachtet des Rücktritts der beklagten Partei vom 06.04.2023 für die Zeit vom 01.04.2023 bis zum letzten Aufführungstag „ALMA“ am 13.08.2023 und bis 45 Tage nach dieser letzten Aufführung zum Abbau, das ist der 27.09.2023, zu dulden,

*wird **abgewiesen.***

2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 9.435,48 (darin EUR 1.572,58 USt) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 4.488,22 (darin EUR 544,87 USt und EUR 1.219,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist **nicht zulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Südbahnhotel Semmering und die Liegenschaft, auf der es sich befindet, sind Eigentum der SBH Immobilienbesitz GmbH, FN 566256f, die das Objekt an die Beklagte zum Zweck der Revitalisierung des Hauses und der zwischenzeitigen Nutzung bis zur Wiedereröffnung vermietet hat. Die Parteien schlossen am 05.12.2022 eine Vereinbarung über die Aufführungen der Theaterproduktion „Alma“ in der Inszenierung des Geschäftsführers der Klägerin Paulus Manker im Südbahnhotel im Sommer 2023 ab. In der Vereinbarung ist auch ein Zeitplan für die Theateraufführungen vorgesehen. Unter dem Zeitplan steht folgender Satz:

„Der Produzent erhält die Option, die Folgeproduktion „Die letzten Tage der Menschheit“ im Juli, August und September 2023 im Südbahnhotel [...] aufzuführen [...].

Die Option für die Aufführung von „LTdM“ gilt bis 31. Mai 2023, bis zu diesem Zeitpunkt sind die genauen Termine und Mietkonditionen zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren.“

Mit Schreiben vom 08.01.2023 erklärte der Geschäftsführer der Klägerin die eingeräumte Option auszuüben.

Am 07.02.2023 brachte die Klägerin eine Klage auf Zuhaltung der abgeschlossenen Vereinbarung vom 05.12.2022 mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend den Zutritt zu den Räumlichkeiten der Beklagten ein. In diesem Verfahren schlossen die Parteien über dieses Vertragsverhältnis am 20.02.2023 einen gerichtlichen Vergleich, der auszugsweise wie folgt lautet:

„Der erklärte Vertragsrücktritt von der Vereinbarung vom 05.12.2022 der Beklagten wird nicht aufrecht erhalten, die Vereinbarung ist wirksam mit folgenden Modifikationen:

[...]

4. Nach Maßgabe des Punktes 9. sind alle Einnahmen aus Kartenverkäufen, Sponsoring und Förderungen auf das Konto der Beklagten bei der Raiffeisen Landesbank Niederösterreich Wien, IBAN AT18 3200 0002 1359 6960, weiterzuleiten. Für dieses Konto besteht eine Informationspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin.

5. Die Parteien vereinbaren wechselseitig eine Informationspflicht des Vertragspartners über sämtliche Einnahmen betreffend das Stück ALMA; in Konkretisierung des Punktes 9. Abs 4 verpflichtet sich die Klägerin, der Beklagten immer zum Monatsende eine Abrechnung der Einnahmen aus Kartenverkäufen zu übermitteln.

[...]“

Die Klägerin hatte der Beklagten im Jänner 2023 insgesamt EUR 84.000,-- aus Kartenverkäufen ausbezahlt. Der Geschäftsführer der Klägerin vereinnahmte die übrigen Gelder aus Kartenverkäufen auf ein einem Verein zugeordnetes Konto, nicht jedoch auf jenes Konto, das die Parteien im Vergleich als Empfängerkonto aller Gelder aus Kartenverkäufen vorgesehen hatten. Er legte der Beklagten auch keine Abrechnung über die beiden abgehaltenen Produktionen.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Mail vom 03.04.2023 mit, dass sie „Die letzten Tage der Menschheit“ mangels entsprechender Vereinbarung nicht aufführen könne. Mit Schreiben vom 05.04.2023 wiederholte der Klagevertreter gegenüber dem Beklagtenvertreter die Ausübung des Optionsrechts.

Am 06.04.2023 erklärte die Beklagte die Aufkündigung der Vereinbarung vom 05.12.2022 und forderte die Klägerin zur Räumung auf. Am gleichen Tag brachte sie eine Klage ein auf Feststellung, dass die Vereinbarung zwischen den Streitparteien aufgelöst sei, auf Räumung und Übergabe der

überlassenen Räumlichkeiten im Südbahnhotel und Ausfolgung der übergebenen Schlüssel sowie auf Unterlassung der Ankündigung der Aufführung des Theaterstückes „Die letzten Tage der Menschheit“ im Südbahnhotel im Sommer 2023. Die Beklagte begründete die Klage damit, die Klägerin habe die Einnahmen aus Kartenverkäufen nicht auf das vereinbarte Sonderkonto der Beklagten überwiesen, auch eine nachvollziehbare Abrechnung sei nicht erfolgt. Außerdem habe die Klägerin die Räumlichkeiten im Südbahnhotel beschädigt. Die Klage wurde durch das Handelsgericht Wien mit Beschluss vom 20.12.2023, 22 Cg 25/23d, wegen Streit-anhängigkeit zurückgewiesen.

Die Theaterproduktionen „Alma“ und „Die letzten Tage der Menschheit“ fanden an den im strittigen Vertrag genannten Terminen im Sommer 2023 im Südbahnhotel Semmering statt.

Die **Klägerin** beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte zusammengefasst vor, Vertragsgegenstand sei neben der Aufführung der Theaterproduktion „Alma“ auch das Optionsrecht der Klägerin gewesen. Die Klägerin habe dieses Optionsrecht rechtzeitig in mehreren Schreiben ausgeübt. Zur Optionsausübung bedürfe es keiner zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen, da sich sowohl die Mietkonditionen als auch die Aufführungstermine des Theaterstückes „Die letzten Tage der Menschheit“ aus der getroffenen Vereinbarung vom 05.12.2022 ergeben. Der von der Beklagten ausgeübte Rücktritt von der Vereinbarung sei nicht gerechtfertigt. Die Klägerin habe keine Schäden am Gebäude verursacht. Die von der Beklagten behaupteten Abrechnungskonflikte könnten keinen wichtigen Grund darstellen. Die Klägerin habe der Beklagten (im Jänner 2023) einen Überhang an Überweisungen im Ausmaß von EUR 84.000,-- (davon abweichend: Seite 4 in ON 5 ca. EUR 86.000,--) geleistet, die Beklagte weigere sich

beharrlich, dies zurückzuzahlen. Auch die Beschwerde der Beklagten, sie hätte keine nachvollziehbare Abrechnung erhalten, könne keinen wichtigen Grund für die sofortige Auflösung des Mietverhältnisses bilden.

Ein von der Klägerin ursprünglich erhobenes Unterlassungsbegehren, wonach die Beklagte schuldig sei, jegliche Störungen, Behinderungen oder Verzögerungen hinsichtlich der vertragsgemäßen Verwendung der Räumlichkeiten „Südbahnhotel Semmering“ für die Aufführungen von „Alma“ und „Die letzten Tage der Menschheit“ zu unterlassen (ehemals Klagebegehren Punkt 2.), wurde in der Tagssatzung vom 22.11.2023 auf Kosten eingeschränkt, weil die Wiederholungsgefahr weggefallen sei.

Die **Beklagte** beantragte Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor, das Optionsrecht sei nur unter der Bedingung eingeräumt worden, dass zwischen den Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werde. Eine derartige Vereinbarung sei nicht abgeschlossen worden. Zudem sei die Beklagte zu Recht vom Vertrag zurückgetreten, weil sich die Klägerin wiederholt vertragswidrig verhalten habe. So habe die Klägerin die Einnahmen aus Kartenverkäufen und sonstige Einnahmen nicht bzw. jedenfalls nicht vollständig auf das vereinbarte Sonderkonto weitergeleitet. Die Klägerin habe auch die vereinbarte nachvollziehbare Abrechnung nicht oder nur unvollständig und nicht für alle relevanten Zeiträume gelegt. Zudem habe die Klägerin die Räumlichkeiten der Beklagten beschädigt.

Mit dem **angefochtenen Urteil** gab das Erstgericht dem Hauptbegehren statt und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung von Kosten von EUR 12.250,02. Es stellte den auf den Urteilsseiten 1 bis 3 sowie 4 bis 7 ersichtlichen und teilweise bekämpften Sachverhalt fest, der eingangs teilweise wiedergegeben wurde und auf den zur Vermeidung von

Wiederholungen verwiesen wird. Rechtlich erwog es, Dauer-schuldverhältnisse könnten vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliege, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Vertragsteile unzumutbar erscheinen lasse. Als wichtige Gründe kämen insbesondere Vertragsverletzungen, der Verlust des Vertrauens in die Person des Schuldners oder schwerwiegende Änderungen der Verhältnisse in Betracht, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Das Verfahren habe keine Beweisergebnisse zu einer Beschädigung am Gebäude geboten. Die Klägerin habe zwar tatsächlich die Einnahmen aus den Kartenverkäufen nicht auf das im Vergleich vereinbarte Konto gezahlt und auch keine Abrechnung über die Produktion gelegt. Dies seien jedoch in der konkreten Situation keine Verhaltensweisen, die die Vertragsauflösung rechtfertigen könnten. Eine Abrechnung hätte erst nach Beendigung der Produktion sowie der Kartenverkäufe im Herbst 2023 stattfinden können und stelle somit keinen wichtigen Grund zur Vertragsauflösung im April 2023 dar. Dass der Geschäftsführer der Klägerin die Erlöse aus den Kartenverkäufen nicht auf das vereinbarte Konto eingezahlt habe, stelle eine Vertragsverletzung dar. In Zusammenschau damit, dass die Beklagte dennoch EUR 84.000,-- aus Kartenverkäufen von der Klägerin und EUR 120.000,-- an Kulturförderung des Landes Niederösterreich für die beiden Produktionen ausgezahlt erhalten habe, sei die Verletzung der Vertragspflicht, die weiteren Einkünfte auf das vereinbarte Konto zu zahlen, nicht derart eklatant, dass sie eine Weiterführung des Vertragsverhältnisses für die Beklagte unzumutbar gemacht hätte. Zudem vertrat das Erstgericht den Standpunkt, die Klägerin habe wirksam ihr Optionsrecht ausgeübt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung der**

Beklagten aus den Gründen der unrichtigen Tatsachenfeststellungen auf Grund unrichtiger Beweiswürdigung und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das Urteil in einem gänzlich abweisenden Sinne abzuändern. Hilfsweise strebt sie die Aufhebung des Urteils an.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

1. Zur Beweisrüge:

1.1. Die Berufungswerberin bekämpft zunächst die Feststellung:

„Die Einbindung des Eigentümers war erforderlich, weil Paulus Manker als Bedingung für die Zusammenarbeit stellte, dass er keine Miete oder sonstige Kostenbeiträge für die Nutzung des Gebäudes zahlen würde. Dies akzeptierte Mag. Zeller ebenso wie die Beklagte.“ (US 5)

Stattdessen begehrt sie die Ersatzfeststellung, dass *„zwischen den Parteien statt der Vereinbarung eines Nutzungsentgeltes für die Überlassung der Räumlichkeiten eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, die eine Teilung der erzielten Einnahmen nach Abzug eines fixen Geldbetrages zwischen den Streitteilen vorsah.“*

Entgegen der Interpretation der Berufungswerberin hat das Erstgericht mit der bekämpften Feststellung nicht die Vereinbarung einer unentgeltlichen Nutzung der Räumlichkeiten festgestellt. Wie die Berufung selbst ausführt, hat das Erstgericht im weiteren Verlauf des Urteils (Seite 5f) ausdrücklich festgestellt, die Streitteile hätten eine Teilung der Einnahmen aus der Produktion im Verhältnis 1:2 vereinbart, weil die Klägerin nicht bereit gewesen sei, Miete oder sonstige Kostenbeiträge für die Nutzung des Hotels zu zahlen. Die Berufung gesteht damit selbst zu, dass das Erstgericht eben jene Feststellung, die sie nun als Ersatzfeststellung begehrt,

ohnehin getroffen hat. Der Beweisrüge kann in diesem Punkt daher kein Erfolg beschieden sein.

1.2. Die Berufungswerberin bekämpft weiters folgende Feststellungen:

„Vereinbart war jedoch zwischen den Parteien, dass, wenn die Klägerin die Option ausübt, sie auch „Die letzten Tage der Menschheit“ an den im Vertrag Beilage ./A in der Tabelle auf Seite 2 genannten Terminen aufführen kann. [...]

Offen waren zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung am 5.12.2022 noch die für die Produktion „Die letzten Tage der Menschheit“ zu kalkulierenden Produktionskosten.“ (US 5f)

Stattdessen begehrt sie die Feststellung, dass

„zwischen den Streitteilen vereinbart war, dass der klagenden Partei das Recht eingeräumt wurde, das Stück „Die letzten Tage der Menschheit“ zu den in der Vereinbarung in Aussicht genommenen Terminen aufzuführen, sofern auch die wirtschaftlichen Konditionen und Rahmenbedingungen zwischen den Vertragspartnern gesondert schriftlich vereinbart wurden.“

Die Geltendmachung des Berufungsgrunds der unrichtigen Beweiswürdigung und unrichtigen Tatsachenfeststellung erfordert die bestimmte Angabe, a) welche konkreten Feststellungen der Rechtsmittelwerber angreift bzw durch welche Tatsachen sich der Berufungswerber für beschwert erachtet, b) weshalb diese Feststellung Ergebnis einer unrichtigen Wertung der Beweisergebnisse ist, c) welche Tatsachenfeststellungen der Berufungswerber stattdessen anstrebt und d) aufgrund welcher Beweise diese anderen Feststellungen zu treffen gewesen wären (RS0041835). Die Ausführungen zur Beweisrüge müssen somit eindeutig erkennen lassen, aufgrund welcher Umwürdigung bestimmter Beweismittel welche vom angefochtenen Urteil abweichenden

Feststellungen angestrebt werden (RS0041835 [T2]). Sonst ist eine Beweisrüge nicht gesetzmäßig ausgeführt. Die Beweiswürdigung kann nur dadurch erfolgreich angefochten werden, dass stichhaltige Gründe gegen deren Richtigkeit ins Treffen geführt werden (*Rechberger in Fasching/Konecny*³ § 272 ZPO Rz 4 ff). Diesen Anforderungen genügt die Beweisrüge nicht.

Das Erstgericht hat die getroffenen Feststellungen nachvollziehbar begründet (US 7 ff). Dabei hat es sich mit sämtlichen Aussagen auseinandergesetzt und ist im Wesentlichen den Darstellungen des Geschäftsführers der Klägerin gefolgt. Stichhaltige Gründe dafür, dass die Erwägungen des Erstgerichtes zwingend unrichtig sind, zeigt die Berufung nicht auf. Sie setzt sich mit den beweiswürdigenden Erwägungen des Erstgerichtes gar nicht auseinander und unterlässt es auch darzulegen, auf Grund welcher konkreten Beweisergebnisse die Ersatzfeststellung zu treffen gewesen wäre. Die in der Berufung angestellten wirtschaftlichen Erwägungen finden in dieser Form weder im erstinstanzlichen Vorbringen der Beklagten noch im Beweisverfahren eine Deckung. Die Beweisrüge bleibt daher auch in diesem Punkt erfolglos.

1.3. Weiters bekämpft die Berufungswerberin folgende Feststellung:

„Eine Reaktion auf dieses E-Mail von Seiten der Beklagten erfolgte nicht.“ (US 6).

Stattdessen begehrt sie die Ersatzfeststellung, dass *„die beklagte Partei bereits mit Schreiben vom 3.4.2023 schriftlich klargestellt hat, dass das Recht, das Stück „Die letzten Tage der Menschheit“ aufzuführen, nicht nur eine einseitige Willenserklärung der klagenden Partei erfordert, sondern eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung auch über die „Mietkonditionen“.*

Gegenstand der bekämpften Feststellung ist die

Frage, ob die Beklagte auf das E-Mail des Geschäftsführers der Klägerin vom 03.05.2023 reagierte. Die Ersatzfeststellung beschäftigt sich mit dieser Frage nicht, weshalb die Beweisrüge in diesem Punkt nicht gesetzmäßig ausgeführt ist. Darüber hinaus gesteht die Berufungswerberin in der Beweisrüge sogar selbst zu, dass die getroffene Feststellung richtig ist. Welche Rechtsfolgen das Unterlassen einer Reaktion auslösen könnte, ist nicht Gegenstand des Tatsachenbereichs sondern der rechtlichen Beurteilung.

1.4. Zuletzt wird die Feststellung des Erstgerichtes bekämpft,

„es kann nicht festgestellt werden, wer welche Teile des Satzes in Beilage ./A unterhalb der Tabelle über die Termine zu „Die letzten Tage der Menschheit“ [...] formulierte“.

Stattdessen begehrt die Berufungswerberin die Ersatzfeststellung, dass der Satzteil in der Vereinbarung von der Klägerin formuliert worden sei.

Die Berufung behauptet zusammengefasst, der Geschäftsführer der Klägerin habe zugestanden, dass die Klägerin das Vertragsgerüst und damit auch den inkriminierten Teil formuliert habe. Diese Behauptung ist nicht richtig: Der Geschäftsführer der Klägerin gab ausdrücklich an (Seite 14 in ON 18), er könne nicht mehr sagen, von wem der Satz stamme. Über Vorhalt der Beilage ./1 sagte er aus, dass Änderungen in diesem Satz vom Rechtsvertreter der Klägerin oder der Klägerin selbst stammen. Das Erstgericht führte schlüssig aus, nach dem abgeführten Beweisverfahren sei von beiden Seiten am Vertragstext gefeilt worden. Es ließen sich daher nur die jeweils überarbeiteten Passagen der letzten korrigierenden Seiten zuordnen, die Herkunft der jeweils übernommenen älteren Passagen jedoch nicht. Diese Erwägungen sind gut nach-

vollziehbar, schließlich finden sich auch keine Urkunden im Akt, aus denen sich die vorherigen Versionen der Vertragsurkunde nachvollziehen lassen. Mit diesen schlüssigen Erwägungen des Erstgerichtes setzt sich die Berufung nicht auseinander.

Insgesamt kann der Beweistrüge daher kein Erfolg beschieden sein.

2. Zur Rechtsrüge:

2.1. Die Berufungswerberin vertritt den Standpunkt, die festgestellten Vertragsverletzungen der Klägerin würden einen wichtigen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung darstellen. Das Berufungsgericht teilt diese Einschätzung:

2.2. Bereits das Erstgericht hat dargelegt, dass Dauerschuldverhältnisse durch einseitige Erklärung aufgelöst werden können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Vertragsteile unzumutbar erscheinen lässt. Dabei ist eine umfassende Abwägung des Bestandsinteresses der einen Seite und des Auflösungsinteresses der anderen Seite vorzunehmen (RS0027780 [T9]). Wiederholte Zahlungsrückstände können einen besonders wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung eines Vertragsverhältnisses bilden (1 Ob 135/20i; 4 Ob 99/16m).

2.3. Nach der abgeschlossenen Vereinbarung (Punkt 8 und Punkt 9) verpflichtete sich die Beklagte wöchentlich einerseits Verkaufsreporte über die Kartenverkäufe abzugeben und andererseits das Entgelt aus den Kartenverkäufen auf ein Konto der Klägerin zu überweisen. Nachdem es zwischen den Streitteilen zu Unstimmigkeiten gekommen war, hat sich die Klägerin in einem gerichtlichen Vergleich verpflichtet, alle Einnahmen aus Kartenverkäufen, Sponsoring und Förderungen auf das Konto der Beklagten weiterzuleiten und der Beklagten immer zu Monatsende eine

Abrechnung der Einnahmen aus den Kartenverkäufen zu übermitteln. Da die Streitteile vereinbart haben, dass anstelle von Mietentgelten eine Gewinnbeteiligung der Beklagten bestehen sollte, war dieser Umstand für die Beklagte auch von großer Bedeutung. Der Inhalt des abgeschlossenen Vergleiches zeigt, dass seitens der Beklagten offenkundig ein gewisses Misstrauen gegenüber der Klägerin bestanden hat und daher auch ausdrücklich eine monatliche Abrechnung vereinbart wurde. Vor dem Hintergrund, dass zwischen den Streitteilen bereits Anfang des Jahres 2023 erhebliche Differenzen bestanden, ist den im Vergleich vereinbarten Konditionen ein besonders hoher Stellenwert beizumessen. Verstößt eine Vertragspartei daher gegen die im Vergleich übernommenen Verpflichtungen ist viel eher von einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auszugehen als bei einem Verstoß gegen eine sonstige Vertragsklausel.

2.4. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die Klägerin gegen die Verpflichtungen aus dem Vergleich gravierend verstoßen, indem sie nach Abschluss des Vergleiches keine einzige Zahlung weiterleitete und keine Abrechnung gelegt hat. Welche Zahlungen die Beklagte vor Abschluss des gerichtlichen Vergleichs erhalten hat, ist für die Beurteilung des Verhaltens nach diesem Vergleich nicht von Relevanz, weil mit dem Vergleich das weitere Vorgehen nach dem Auftreten der Differenzen geklärt wurde. Es ist auch unbeachtlich, welche Zahlungen aus Förderungen die Beklagte erhalten hat. Einerseits waren nach dem abgeschlossenen Vergleich ohnehin sämtliche Einnahmen aus Förderungen auf das Konto der Beklagten einzuzahlen. Andererseits ist im vorliegenden Verfahren bloß zu beurteilen, ob die Kündigung vom 06.04.2023 zu Recht erfolgte. Ob die Beklagte nach dem Vertragsrücktritt noch Förderungen erhalten hat, ist für die Beurteilung der

Rücktrittvoraussetzungen zum Zeitpunkt 06.04.2023 nicht von Relevanz.

2.5. Es mag zwar sein, dass eine Abrechnung über die gesamte Produktion erst nach Abschluss der Produktion möglich war. Nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vergleichs, bei dem die Klägerin anwaltlich vertreten war, hat sich die Klägerin jedoch aus freien Stücken dazu verpflichtet, immer zum Monatsende eine Abrechnung der Einnahmen aus Kartenverkäufen zu übermitteln. Der wesentliche Bestandteil des abgeschlossenen gerichtlichen Vergleichs waren diese beiden Verpflichtungen. Der Klägerin musste immer bewusst sein, dass diese beiden Punkte für die Beklagte daher von besonderer Bedeutung sind. Die Klägerin hat unmittelbar nach Abschluss des Vergleiches gegen die von ihr übernommenen Verpflichtungen verstoßen. Damit hat sie ein Verhalten gesetzt, das der Beklagten die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar gemacht hat. Es ist nämlich nicht erkennbar, welches berechnigte Interesse die Klägerin hatte, sich vereinbarungswidrig zu verhalten. Soweit die Klägerin ihr Verhalten damit rechtfertigte, dass sich die Beklagte vor Abschluss des Vergleiches auch vereinbarungswidrig verhalten habe, ist sie darauf zu verweisen, dass mit dem Vergleich eine verbindliche Regelung für das Fortbestehen der Vertragsbeziehung geschaffen wurde. Die Klägerin kann sich nach Abschluss des Vergleiches somit nicht darauf berufen, ihr vertragswidriges Verhalten sei gerechtfertigt, weil die Beklagte in der Vergangenheit gegen den Vertrag verstoßen habe.

Die von der Beklagten ausgesprochene Vertragsauflösung am 06.04.2023 erfolgte daher wirksam aus einem wichtigen Grund. Auf die Frage, wie die strittige Optionsvereinbarung auszulegen ist, kommt es nicht mehr an. Das Haupt- und die Eventualbegehren waren daher abzuweisen.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf den Ersatz der Kosten hinsichtlich des ursprünglich erhobenen Unterlassungsbegehrens.

3. Die Kostenentscheidung des erstinstanzlichen Verfahrens gründet auf § 41 ZPO. Da keine Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis erhoben wurden und keine amtswegigen Korrekturen vorzunehmen waren, war dieses der Kostenentscheidung zugrunde zu legen. Hinsichtlich der nachträglich entstandenen Kosten (Urkundenvorlage und Urkundenklärung) war amtswegig zu berücksichtigen, dass für die Urkundenvorlage lediglich TP 1 gebührt und die Bemessungsgrundlage für beide Schriftsätze EUR 30.500,-- beträgt.

Die Kostenentscheidung des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

5. Die Bewertung des Entscheidungsgegenstandes folgt der unbedenklichen Bewertung durch die Klägerin.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil die Frage der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen Vertragspartner nur nach einer umfassenden Sicht aller dafür und dagegen sprechenden Gegebenheiten des Einzelfalls beantwortet werden kann und daher in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage vorliegt (RS0018305 [T52]).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 3, am 29. April 2024

Mag. Fritz Iby
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG